

Newsletter

Inhalt

EnBW setzt Beteiligungsgesellschaft für Konzessionsgemeinden auf	2
Bürgerenergiegemeinschaften - Ersatz für Mieterstrom durch partizipative Modelle mit breiter Anwendbarkeit	2
Rechtskonforme Garantiebedingungen für Heimspeicher	3
Ein Jahr EU-Datenschutzgrundverordnung in der Kommune; Datenschutz-Check für Kommunen	4
XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

EnBW setzt Beteiligungsgesellschaft für Konzessionsgemeinden auf

Die EnBW beabsichtigt die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft, mit der sich Kommunen, in denen die Tochtergesellschaft Netze BW die Strom- oder Gaskonzession hält, mittelbar an dieser beteiligen.

Damit tritt die EnBW in die Fußstapfen der EWE AG und der Schleswig-Holstein Netz AG, die Kommunen in ihren Versorgungsgebieten in der Vergangenheit vergleichbare Angebote gemacht haben, um damit Alternativen zur (Re-)Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen zu bieten, die von vielen Kommunen im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionsverträgen mit den bisherigen Netzbetreibern angestrebt werden.

Auch gegenüber der Gründung von Netzeigentumsgesellschaften mit etwaigen kommunalisierungswilligen Kommunen ist das Modell einer solchen Beteiligungsgesellschaft für das Gesamtnetz für EnBW vorteilhaft, da so deutlich weniger Aufwand und Kosten anfallen und die Mitspracherechte der einzelnen Kommunen erheblich eingeschränkt bleiben. Diesem möglichen Nachteil für die einzelne Kommune steht u.a. entgegen, dass etwaige Investitionserfordernisse in örtlichen Netzen weiterhin in der Netze BW sozialisiert werden und nicht von einer einzelnen Netzeigentumsgesellschaft und damit mittelbar auch von ihrem kommunalen Gesellschafter geschultert werden müssen.

Sollte Ihre Kommune sich mit Überlegungen zur (Re-)Kommunalisierung von Versorgungsnetzen oder der Beteiligung am Modell der EnBW beschäftigen, stehen wir für einen Austausch und Unterstützung bei einer Entscheidungsfindung gern zur Seite.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: bjoern.jacob@pwc.com

Bürgerenergiegemeinschaften - Ersatz für Mieterstrom durch partizipative Modelle mit breiter Anwendbarkeit

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2019 über gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wurden auch die bisherigen Planungen zu Bürgerenergiegemeinschaften bestätigt. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen nun bis zum 31. Dezember 2020 geeignete Rahmenbedingungen für diese Modelle schaffen.

Die Einführung von Bürgerenergiegemeinschaften ist ein zentraler Inhalt der neuen Strombinnenmarktrichtlinie und soll allen Verbrauchern in der EU die aktive Mitgestaltung der eigenen Energieversorgung erleichtern. Die Verordnung legt unter anderem den grundsätzlichen Charakter dieser Modelle fest, zu dem eine freiwillige Mitgliedschaft und ein Recht auf ein Verlassen der Gemeinschaft gehört, das sich an Fristen für den Wechsel des Stromlieferanten orientieren soll. In welchem Umfang die innergemeinschaftliche Versorgung mit Strom von geringeren Netzentgelten und Umlagen wirtschaftliche Vorteile genießen wird, wird Gegenstand einer Kosten-Nutzen-

Analyse der Bundesnetzagentur sein. Die Regelungen zu Rechten von Bürgerenergiegemeinschaften hinsichtlich des Betriebs von Verteilernetzen sind Teil der „kann“-Bestimmungen und bleiben den Mitgliedsstaaten überlassen.

Die Rollen, die Unternehmen in oder gegenüber diesen Gemeinschaften annehmen können, sind vielfältig. Energieversorger oder Wohnungsbaugenossenschaften könnten sich an Bürgerenergiegemeinschaften beteiligen oder vielfältige Dienstleistungen für diese erbringen. Netzbetreiber werden jedoch in der Pflicht stehen, mit Bürgerenergiegemeinschaften zusammenzuarbeiten und die gegenseitige Versorgung zu erleichtern.

Das Instrument der Bürgerenergiegemeinschaften entspricht dem Gedanken von Plattform-Modellen und der Sharing Economy und kann bestehende Modelle wie Mieterstrom oder auch Regionalstromtarife ergänzen oder ablösen. Energieversorger sollten Bürgerenergiegemeinschaften bei der Analyse und Bewertung neuer Geschäftsmodelle daher unbedingt berücksichtigen, auch wenn die konkrete Ausgestaltung innerhalb des deutschen Rechts noch aussteht.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um die Einzelheiten dieses Modells und mögliche Auswirkungen und Chancen für Ihr Unternehmen zu besprechen. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Julian Brockmeyer, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Tel.: +49 211 981-4331
E-Mail: julian.brockmeyer@pwc.com

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@pwc.com

Rechtskonforme Garantiebedingungen für Heimspeicher

Im Oktober 2018 verklagte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen drei von fünf abgemahnte Anbieter von Heimbatteriespeichern wegen einzelner Garantiebedingungen. Die sonnen GmbH war dabei ein Anbieter, deren Garantiebedingungen vom Landgericht München als rechtskonform bestätigt wurden.

Die Garantiebedingungen der sonnen GmbH enthalten entsprechend den EU-Vorgaben einen zweijährigen Gewährleistungsanspruch und eine Vollwertgarantie auf das Komplettsystem des Heimspeichers über zehn Jahre oder 10.000 Ladezyklen des Heimspeichers. Hierbei garantiert die sonnen GmbH eine verbleibende Nennkapazität des Speichers von mindestens 80 Prozent.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen monierte diese Garantieklausel und unterstellte, dass diese gegen EU-Vorgaben verstoße. Das Landgericht München erkannte das technische „Neuland“ und die Innovation der Energiespeicher an und bestätigte die Garantiebedingungen als EU-Rechtskonform.

Des Weiteren bestätigte das Gericht, dass eine Internetverbindung des Heimspeichers im Sinne des Verbrauchers sei. Die sonnen GmbH stellt über die Internetverbindung Updates

und Monitoring der Speichersysteme sicher; diese sind zudem notwendig für die Integration der Heimspeicher in das virtuelle Netzwerk der sonnen GmbH.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen prüft derzeit die Berufungsmöglichkeit. Vorerst stellt das Urteil jedoch Rechtssicherheit für Anbieter von Heimspeicherbatteriesystemen und deren Garantiebedingungen dar.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 5790-6902
E-Mail: richard.haensel@pwc.com

Ein Jahr EU-Datenschutzgrundverordnung in der Kommune; Datenschutz-Check für Kommunen

Vor über einem Jahr sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und mit ihr weitere Landesdatenschutzgesetze wirksam geworden. In der Praxis sind jedoch viele Rechtsfragen für Kommunen und kommunale Unternehmen offen geblieben.

Das neue Datenschutzrecht hat vor gut über einem Jahr zu einer großen Verunsicherung bei Kommunen und kommunalen Unternehmen geführt. Diverse Prozesse, Formulare und Internetseiten wurden seitdem überarbeitet und angepasst. Dennoch verbleiben viele Rechtsfragen im alltäglichen Verwaltungshandeln der Kommunen und kommunalen Unternehmen. Dabei stellen sich beispielsweise folgende Fragen: Wie soll mit Bürgerdaten sicher umgegangen? Wann darf eine Videoüberwachung durchgeführt werden? Wie wird der Datenaustausch zwischen den Kommunen rechtssicher gestaltet?

Die sichere Umsetzung des Datenschutzrechts bleibt relevant, nicht zuletzt da die Landesdatenschutzbehörden nach einer anfänglichen Schonzeit verstärkt Datenschutzverstöße überprüfen und Bußgelder verhängen wollen. Darüber hinaus gibt es erste Rechtsprechung zur DSGVO.

Aus unserer Erfahrung wurden in der Praxis die datenschutzrechtlichen Vorgaben dagegen oft nicht hinreichend umgesetzt und bergen daher die Gefahr durch die Datenschutzbehörden überprüft zu werden.

Wir bieten Ihnen daher an, Sie bei Rechtsfragen zum Datenschutz zu unterstützen. Mit Hilfe unserer spezialisierten Teams können wir Sie sowohl bei diversen Einzelfragen als auch bei einer kompletten prozessualen Implementierung des Datenschutzrechts beraten.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf beim Datenschutzrecht sprechen Sie uns gerne an.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@pwc.com

Hanno Scheffler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7087
E-Mail: hanno.scheffler@pwc.com

XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern

Seit dem 27. November 2018 sind alle Bundesbehörden in Deutschland verpflichtet, sogenannte XRechnungen annehmen und verarbeiten zu können. Auftragnehmer von öffentlichen Verwaltungen müssen ab dem 27. November 2020 ihre Rechnungen gemäß dem neuen Standard erstellen und versenden. Danach sind keine Papierrechnungen mehr zulässig.

Nach bereits geltender Gesetzeslage besteht neben der Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen auch eine Verpflichtung des Rechnungsausstellers zur Einreichung in elektronischer Form. Mit Blick auf Institutionen des öffentlichen Sektors auf Landes- und kommunaler Ebene sind diese Vorgaben für die Bundesebene noch analog in entsprechende landesrechtliche Regelungen umzusetzen. Ziel ist u.a. eine Beschleunigung der Verarbeitungsprozesse sowie eine Reduktion der Kosten. Neben der Verwaltung und Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Unternehmen der Privatwirtschaft betroffen.

Als elektronische Rechnungen werden solche Rechnungen definiert, die in einem strukturierten Datenformat ausgestellt, übersendet und entgegengenommen werden, das die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. Bilddateien, PDF-Dokumente und eingescannte Papierrechnungen genügen den Anforderungen an eine elektronische Rechnung daher nicht.

Ab dem 27. November 2020 sind alle Rechnungsaussteller, unabhängig davon, ob sie an Institutionen des Bundes, der Länder oder der Kommunen eine Rechnung stellen, verpflichtet, ihre Rechnungen ab einer Höhe von 1.000 Euro in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft alle Institutionen und Unternehmen des öffentlichen Sektors.

Wir haben nun verschiedene Auftraggeber und –nehmer bei der Umsetzung dieser Vorgaben unterstützen können. Diese Kompetenz und Erfahrung bieten wir auch Ihnen gerne an. Im Übrigen konnten infolge der gesetzlich geforderten Automatisierung der Rechnungsstellung Kosten i.H.v. bis zu 80 % eingespart werden. Sie können es somit zu Ihrem Vorteil nutzen.

Wir haben dafür einen flexiblen Beratungsansatz gewählt, mit dem wir Ihnen bei Interesse einen schnellen Überblick über den Umsetzungsbedarf geben können. Zudem können wir Ihr Unternehmen gerne bei der Umsetzung selbst unterstützen können und z.B. bei der Auswahl der bzw. Kommunikation mit den IT-Dienstleistern behilflich sein.

Bei Interesse stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, bitte beachten Sie unsere Beilage hierzu.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)